

## **Reisebedingungen CREW - Erlebnis & Freizeit e.V. (Stand November 2025)**

### **1. Abschluss des Reisevertrages**

1.1 Mit der Anmeldung bietet der oder die Teilnehmende oder seine gesetzliche Vertretung, im Folgenden Teilnehmende genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen von CREW - Erlebnis & Freizeit e.V., im folgenden CREW genannt, für die jeweilige Reise. Mit der Anmeldung zur Reise erkennt der Teilnehmende die allgemeinen Reisebedingungen von CREW an.

1.2 Die Anmeldung kann ausschließlich auf elektronischem Weg (über die Homepage von CREW) vorgenommen werden. Bei Buchung bestätigt CREW den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Reiseanzahlung zustande. Unverzüglich nach Vertragsabschluss wird CREW dem Teilnehmenden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist CREW nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Teilnehmenden weniger als 7 Werkstage vor Reisebeginn erfolgt.

1.4. Die Teilnahme ist nur für Personen möglich, die den in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen entsprechen, z.B. Altersangaben. Die persönlichen Angaben bei der Buchung (Name, Adresse, Geburtsdatum usw.) sind wahrheitsgemäß anzugeben.

### **2. Bezahlung/Reiseunterlagen**

2.1 Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Annahmeerklärung ist eine Anzahlung fällig und per Überweisung zahlbar. Die Höhe der Anzahlung begründet sich in der besonderen Pauschalreiseform einer betreuten Jugendreise, die neben den touristischen Leistungen die Betreuungsleistung einschließt. Die Betreuungsleistung bedingt Vorlaufkosten durch die qualifizierte Auswahl und Ausbildung des Betreuungspersonals und berücksichtigt darüber hinaus die je nach Reiseart anfallende weiteren Vorlaufkosten. Die Anzahlung ist entsprechend der Reiseinformationen bis zur durch CREW vorgegebenen Frist zu bezahlen. Nach Eingang der Anzahlung wird eine Buchungsbestätigung versandt.

2.2 Leistet der Teilnehmende die Anzahlung und / oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist CREW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

### **3. Leistungsänderungen**

3.1 Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von CREW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3 CREW ist verpflichtet, den Teilnehmenden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird dem Teilnehmenden eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten.

#### **4. Preisanpassung**

CREW behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

4.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann CREW den Reisepreis erhöhen.

4.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber CREW erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für CREW verteuert hat.

4.4 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für CREW nicht vorhersehbar waren.

4.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat CREW den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Teilnehmende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

#### **5. Rücktritt durch den Teilnehmenden, Umbuchungen, Ersatzpersonen**

5.1 Der Teilnehmende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang einer formlosen, schriftlichen Rücktrittserklärung bei CREW.

5.2 Tritt der Teilnehmende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann CREW Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

5.3 CREW kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren.

- Rücktritt bis 32 Wochen vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises (min. 25,- EUR),
- Rücktritt bis 29 Wochen vor Reisebeginn: 30 % des Reisepreises

- Rücktritt bis 24 Wochen vor Reisebeginn: 40 % des Reisepreises
- Rücktritt bis 16 Wochen vor Reisebeginn: 50 % des Reisepreises,
- Rücktritt bis 10 Wochen vor Reisebeginn: 75 % des Reisepreises,
- Rücktritt ab 10 Wochen vor Reisebeginn: 95 % des Reisepreises.

Dem Teilnehmenden bleibt es unbenommen, CREW nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale. CREW behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist CREW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. CREW kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den Teilnahmebedingungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmende, CREW als Gesamtschuldner für den Preis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Für die Umbuchung werden 35,00 EUR Bearbeitungsgebühr sowie die eventuell an Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Fähren etc.) für die Umbuchung zu zahlenden Mehrkosten berechnet. Dem Teilnehmenden bleibt es unbenommen, CREW nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

## **6. Rücktritt und Kündigung durch CREW**

6.1 CREW kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindest-Teilnehmendenzahl nicht erreicht wird. In jedem Fall ist CREW verpflichtet, den Teilnehmenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichterfüllung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Teilnehmende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

6.2 CREW kann nach Antritt der Reise in folgenden Fällen den Reisevertrag kündigen ohne Einhaltung einer Frist kündigen:

a) Sollte der Teilnehmende gegen die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes verstößen oder sich vertragswidrig verhalten, gibt der Teilnehmende CREW die Möglichkeit, ihn nach schriftlicher Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise auszuschließen. Das gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmenden. Kündigt CREW aus einem der genannten Gründe, behält CREW den Anspruch auf den Reisepreis.

b) Erfährt CREW, dass Angaben aus der Buchung nicht der Wahrheit entsprechen, darf CREW Teilnehmende ebenfalls im Vorhinein oder während der Reise von der Reise ausschließen.

## **7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl CREW als auch der Teilnehmende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag durch CREW gekündigt, so kann CREW, für die bereiterbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach Aufwand zu bemessende Entschädigung verlangen. Weiterhin ist CREW verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmenden zurückzubefördern. Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## **8. Beschränkung der Haftung**

8.1 Die vertragliche Haftung von CREW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit CREW für einen dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2 Die deliktische Haftung von CREW für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmenden und Reise. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

8.3 Ein Schadenersatzanspruch gegen CREW ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## **9. Mitwirkungspflicht**

9.1 Der Teilnehmende ist verpflichtet bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

9.2 Der Teilnehmende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmende schuldhaft, einen Mangel anzugeben, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## **10. Ausschluss von Ansprüchen**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann Frist während nur gegenüber CREW unter erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt CREW dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei verspäteter Auslieferung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung von CREW anzuzeigen.

## **11. Verjährung**

11.1 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CREW oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CREW beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CREW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CREW beruhen.

11.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

11.3 Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

11.4 Schweben zwischen dem Teilnehmenden und CREW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmende oder CREW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

12.1 CREW wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Teilnehmenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

12.2 Der Teilnehmende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und

Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn CREW schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3 CREW haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmende, CREW mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

### **13. Gepäckbeförderung**

Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet pro Person maximal eine Reisetasche und ein Handgepäckstück, bei Wintersportreisen zuzüglich einem Paar Ski oder Snowboard. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmenden beim Umsteigen zu beaufsichtigen.

### **14. Zusätzliche Bestimmungen für minderjährige Teilnehmende**

14.1 Nutzung von Bildern und Filmen bei Minderjährigen:

Mit dem Abschluss des Reisevertrages erteilen die gesetzlichen Erziehungsberechtigten des Teilnehmenden – sofern dieser noch nicht voll geschäftsfähig ist – ihre ausdrückliche Zustimmung, dass während der Reise von CREW oder beauftragten Dritten aufgenommene Fotografien / Digitale Bilddaten / Filmaufnahmen, auf denen der Teilnehmende zu erkennen ist, von CREW zu eigenen Werbezwecken (zum Beispiel: Kataloge, Flyer, Werbespots, Internetwerbung) und zur Weitergabe an Dritte z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit von Förderorganisationen genutzt werden dürfen. CREW verpflichtet sich, bei der Verwendung der Bilddokumente die Persönlichkeitsrechte des Teilnehmenden zu wahren und keine Aufnahmen zu verwenden, die geeignet sind, das Ansehen und/oder die Intimsphäre des Teilnehmenden zu verletzen.

Medien, die die Teilnehmenden während des Projektzeitraums für das Angebot aufgenommen und freiwillig zur Verfügung gestellt haben, dürfen von CREW dauerhaft für die Erstellung von Videos oder Werbung genutzt werden.

14.2 Unterbringung:

Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern, eine Unterbringung in Einzel- oder Doppelzimmern kann aufgrund der Art der angebotenen Reisen nicht erfolgen. Eine gemischteschlechtliche Zimmerbelegung ist nach Absprache mit den von CREW eingesetzten Mitarbeiter:innen möglich.

### **15. Gerichtsstand**

15.1 Der Teilnehmende kann CREW nur an dessen Sitz verklagen.

15.2 Für Klagen von CREW gegen den Teilnehmenden ist der Wohnsitz des Teilnehmenden maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmende bzw. Vertragspartner von CREW, die

Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von CREW vereinbart.

## **16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.